



Stadt
Dortmund

Dortmunder Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Nr. 29 – 82. Jahrgang

Freitag, 24.07.2026

Inhalt

Seite

Tagesordnungen

In der 30. KW 2026

finden keine öffentlichen Sitzungen statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund vom 21.07.2026 634

Änderungen des Beschlusses: Die Emschergenossenschaft hat die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ökologische Verbesserung des Oespeler Bachs von km 0,00 bis 2,56“ beantragt. 638

Öffentliche Versteigerung 639

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Vergabe: F084/26 Generalplanung Neubau einer Kindertagesstätte, TEK Probstheidastraße 2 in Dortmund 639

Ausschreibung: Bauvorhaben Anne Frank GES 639

Vergabe: Projektsteuerungsleistungen für die Erweiterung GS Brünninghausen; F076/26 639

Vergabe: Bauvorhaben Ersatzneubau SÜ Lange Straße 639

Vergabe: Bauvorhaben Stadtkrone Ost in Dortmund, B251/26 640

Vergabe: Rathaus, Umbau Gastronomie, TGA AG 1–3, 8 640

Vergabe: Bauvorhaben Neubau Aplerbeck (Schweizer Allee) 640

Ausschreibung: Individualbeförderung SJ 26+27 (L440/26) 640

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Marketing + Kommunikation, Betenstraße 19, 44137 Dortmund

Telefon: 0231 50-26287, 0231 50-25661, 0231 50-24873 • Telefax: 0231 50-26290

E-Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: dortmund.de • Erscheinungsweise: freitags • kostenlos

Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Fachbereich Marketing + Kommunikation, 3. Etage, Zimmer 3.3, Betenstraße 19, 44137 Dortmund

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs 8 bis 15:30 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr

Tagesordnungen

**des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte**

**In der 31. KW 2026
finden keine öffentlichen Sitzungen statt.**

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund vom 21.07.2026

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 09.07.2026 für das Gebiet der Stadt Dortmund folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Dortmund. Diese Verordnung gilt nicht für die Naherholungsanlage PHOENIX See.

§ 2 Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Geh- und Radwege.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper einschließlich der Bürgersteige, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie zum Beispiel Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 3 Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen,
 - b) Pausenflächen, offene Pausenhallen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - c) Stadtbahnanlagen, die der öffentlichen Benutzung dienen, einschließlich der Zu- und Abgänge,
 - d) öffentliche Toilettenanlagen.

- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und die von der Stadt Dortmund unterhalten werden. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen,
 - b) Friedhöfe,
 - c) allgemein zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen,
 - d) Wander-, Ufer- und Promenadenwege,
 - e) Spiel- und Bolzplätze, Skateflächen

§ 4 Sperrbezirk

Diese Verordnung gilt ferner im Geltungsbereich des Sperrbezirkes für die Ausübung der Straßenprostitution gemäß der Sperrgebietsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Bereich der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Der Sperrbezirk für die Ausübung der Straßenprostitution erstreckt sich im gesamten Stadtgebiet von Dortmund auf sämtliche Straßen und Anlagen im Sinne der §§ 2 und 3 sowie auf sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, mit Ausnahme der Linienstraße, 44147 Dortmund.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen anfallende Abfälle, insbesondere solche, die dort nach dem Verzehr von Speisen und Getränken entstehen, sind unverzüglich Abfallbehältern zuzuführen.
- (2) Es ist verboten:
 - a) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschreiben oder zu beschmieren,
 - b) Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zweckentfremdet zu benutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen.
- (3) In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.
- (4) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus oder Gewerbeabfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.

- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z. B. Imbissbuden, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants) muss ausreichende Abfallbehälterkapazitäten aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich – spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss – zu entleeren. Darüber hinaus sind Gewerbetreibende verpflichtet, täglich – spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss – auf den Gehwegen in einem Umkreis von 30 m um die Verkaufsstelle, Abfälle der von ihnen verkauften Waren zu beseitigen.

§ 7 Schutz der Straßen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt:
- Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. a) bis c) unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten,
 - auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen, zu verändern oder zu übersteigen, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
 - auf Straßen und in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person aggressiv zu betteln, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, ansprechen oder anfassen sowie das Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern,
 - auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rippen-/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranzustellen,
 - auf Straßen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen die Notdurft zu verrichten.
- (2) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Störungen der Nachtruhe, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln und aggressives Betteln.
- (3) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) und e) ist untersagt.
- (4) Über die Regelung des § 7 Abs. 1 Buchst. d) dieser Verordnung hinaus ist im Dortmunder Stadtgebiet im Umkreis von fünf Metern um Außengastronomien jegliches Betteln untersagt, unabhängig davon, ob es aktiv oder passiv, sitzend oder stehend, durch Mitführen oder Beireithalten von Behältnissen oder Hinweisschildern oder in anderer Weise erfolgt. Als Außengastronomien im Sinne dieses Absatzes gelten Flächen, die im öffentlichen Straßenraum oder auf sonst allgemein zugänglichen Flächen zur Bewirtung von Gästen im Freien betrieben oder genutzt werden, insbesondere Freisitze, Terrassen, Außenbereiche von Gastronomiebetrieben sowie sonstige konzessionierte oder tatsächlich genutzte Bewirtungsflächen. Als Umkreis von fünf Metern im Sinne dieses Absatzes gilt die Fläche, die sich von der äußeren Begrenzung der jeweiligen Außengastronomie in alle Richtungen in einer Entfernung von fünf Metern erstreckt.

§ 8 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich untersagt:
- Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
 - außerhalb der dafür bestimmten und entsprechenden gekennzeichneten Stellen Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren,
 - sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
 - Feuer anzuzünden.
- (2) Der Aufenthalt auf Spielplätzen und die Nutzung von Spielanlagen sind nur Kindern und Jugendlichen gestattet. Das gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.

§ 9 Verhalten im Sperrbezirk

Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren (Anbahnungshandlung).

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- (2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere: Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und elektrische Leitungen, auf Entwässerungsanlagen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.
- (3) Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 12 Hausnummern

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das im Sinne des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch an jedem Gebäude anzubringende Schild mit der von der Stadt Dortmund festgesetzten Hausnummer von der Fahrbahn aus stets gut sichtbar und deutlich lesbar ist.
- (2) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die zuständige Behörde das Anbringen weiterer Schilder oder Hinweise anordnen. Dies gilt insbesondere für Eckgrundstücke und von der Fahrbahn aus, nicht einsehbare Gebäude.

- (3) Bei einer Umnummerierung dürfen die alten Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.

§ 13 Tiere

- (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden.
- (2) Tiere dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.
- (3) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (4) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden.
- (5) Das Mitführen von Hunden in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe e) ist untersagt.
- (6) Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (7) Zum Schutz der Gewässer ist das Füttern von Wassergeflügel und Fischen verboten.

§ 14 Werbung

- (1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben.
- (2) Ferner ist es nicht gestattet, unbefugt in Anlagen, auf Trennstreifen, Banketten, Böschungen, Straßenbegleitgrün und in Gräben Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.

§ 15 Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes einschließlich unterhalten der Tätigkeiten als Schausteller und nach Schaustellerart ist verboten:

- a) in Anlagen
- b) in der Nähe von Krankenhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen und Veranstaltungsplätzen, wenn eine Störung zu erwarten ist.

§ 16 Fackelzüge

Es ist nicht gestattet, Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme auf Straßen und in Anlagen mitzuführen. Hiervon ausgenommen sind Lampions.

§ 17 Feuerwerkskörper

Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar eines jeden Jahres ist das Abbrennen von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) als allgemeine Ausnahme vom Verbot nach § 9 Abs. 1 Landes- Immissionsschutzgesetz erlaubt.

§ 18 Benutzung von Ton- und Tonwiedergabegeräten am Rosenmontag

Während des Rosenmontagszuges ist als allgemeine Ausnahme vom Verbot nach § 10 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz im Bereich des Streckenverlaufs die Benutzung von Ton- und Tonwiedergabegeräten zugelassen.

§ 19 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund zugelassen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nicht unverzüglich den entsprechenden Abfallbehältern zuführt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. a) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt beklebt, bemalt, besprayt, beschreibt oder beschmiert,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. b) Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, zweckentfremdet benutzt oder unbefugt beklebt oder entfernt,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften in Hauseingängen ablegt, ohne dass durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Abfallbehälter, Sammelbehälter oder abholbereiten Sperrmüll oder Sammelgut durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben die dafür bestimmten Behältnisse stellt,
 9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 keine ausreichenden Abfallbehälterkapazitäten aufstellt,
 10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die aufgestellten Abfallbehälter nicht nach Bedarf, mindestens jedoch täglich spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss, entleert,
 11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht täglich, spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss, die Abfälle der von ihm verkauften Waren auf den Gehwegen in einem Umkreis von 30 Metern um die Verkaufsstelle beseitigt,
 12. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. a) Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) befährt oder diese dort abstellt,
 13. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. b) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert, campiert oder übernachtet,
 14. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. c) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen beseitigt, verändert oder übersteigt oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt,
 15. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. d) auf Straßen oder in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person aggressiv sowie durch Kinder oder unter Be-

- teilung von Kindern bittet,
16. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. e) auf den vorhandenen Blindenleitsystemen Gegenstände abstellt oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranstellt,
 17. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. f) auf Straßen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteinrichtungen die Notdurft verrichtet,
 18. entgegen § 7 Abs. 2 an ständig wiederkehrenden ortsfesten Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, teilnimmt,
 19. entgegen § 7 Abs. 3 in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) und e) alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel benutzt,
 20. entgegen § 7 Abs. 4 innerhalb eines Umkreises von fünf Metern um Außengastronomieflächen bittet,
 21. entgegen § 8 Abs. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - a) Blumen, Zweige oder Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt,
 - b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechenden gekennzeichneten Stellen Rad fährt, Wintersport betreibt, reitet, badet oder Boot fährt,
 - c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufhält,
 - d) Feuer anzündet,
 22. entgegen § 8 Abs. 2 Spielanlagen auf Spielplätzen nutzt, ohne Kind oder Jugendlicher zu sein oder ohne ein Kind oder einen Jugendlichen zu beaufsichtigen,
 23. entgegen § 9 innerhalb des Sperrbezirks Kontakt zu Personen aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren,
 24. entgegen § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt,
 25. entgegen § 11 Abs. 1 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind, nicht duldet,
 26. entgegen § 11 Abs. 3 Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 2 beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht,
 27. entgegen § 12 Abs. 1 eine zugeteilte Hausnummer nicht von der Fahrbahn aus stets gut sichtbar anbringt oder nicht dauernd in lesbarem Zustand hält,
 28. entgegen § 12 Abs. 3 eine Hausnummer bei einer Umnummerierung vor Ablauf eines Jahres entfernt, nicht rot durchstreicht oder nicht in lesbarem Zustand hält,
 29. die Vorschriften über die Tierhaltung gemäß § 13 Abs. 1 und 3 missachtet,
 30. entgegen § 13 Abs. 2 Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
 31. die Vorschriften über das Führen von Hunden auf Straßen und Anlagen gemäß § 13 Abs. 4 missachtet,
 32. entgegen § 13 Abs. 5 Hunde in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. e) mitführt,
 33. entgegen § 13 Abs. 6 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert,
 34. entgegen § 13 Abs. 7 Wassergeflügel und Fische füttert,
 35. entgegen § 14 Abs. 1 unbefugt in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen

- und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt,
36. entgegen § 14 Abs. 2 unbefugt in Anlagen, auf Trennstreifen, Banketten, Böschungen, Straßenbegleitgrün und in Gräben Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt,
 37. entgegen § 14 Abs. 3 Werbung durch Bild oder Ton von Grundstücken aus auf die Straße einstrahlt,
 38. entgegen § 15 in Anlagen oder in der Nähe von Krankenhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen oder Veranstaltungsplätzen ein Reisegewerbe ausübt,
 39. entgegen § 16 auf Straßen oder in Anlagen Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme mitführt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 22 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. August 2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2033 befristet; hiervon ausgenommen sind die §§ 7 Absatz 4 und 20 Absatz 1 Ziffer 20, die bis zum 31. Juli 2027 befristet sind.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund vom 17.12.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten (vgl. § 7 Abs. 6 GO NRW) seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 21.07.2026
gez. Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Emschergenossenschaft hat die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ökologische Verbesserung des Oespeler Bachs von km 0,00 bis 2,56“ beantragt.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen stellen ein Gewässer- ausbauvorhaben im Sinne des § 68 in Verbindung mit § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und setzen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im Sinne der §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) voraus.

Der Antrag wurde der unteren Wasserbehörde der Stadt Dortmund als zuständiger Verfahrens- und Entscheidungs- behörde zur Prüfung und Bescheidung eingereicht.

Die eingereichten Antrags- und Planunterlagen beinhalten u.a. einen Bericht mit Ausführungen zur Veranlassung und zur Aufgabenstellung der geplanten Maßnahmen, zum Entwurf selbst, zur Hydraulik, zur Baustellenlogistik und zum Bauablauf. Darüber hinaus wurden ein Landschaftspflegerischer Begleit- plan, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein Bericht zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, ein geotechnisches Gutachten zur geplanten Sohlabdichtung sowie die erforder- lichen Pläne zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt.

Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und bezweckt die Änderung des planfestgestellten Gewäs- serausbaus zur „ökologischen Verbesserung des Oespeler Bachs von km 0,00 bis km 0,256. Da das zugrunde liegende Vorhaben UVP- pflichtig war, war für die geplante Änderung gemäß § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung der UVP- Pflicht durchzuführen. Die Prüfung anhand der vorgelegten Unter- lagen hat ergeben, dass das Vorhaben nicht UVP- pflichtig ist. Die gemäß § 5 Absatz 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe gegenüber der Öffentlichkeit erfolgte am 08.05.2026 im UVP- Portal (www.uvp-verbund.de).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, das Recht, Ein- wendungen zu erheben.

Um dieses Recht zu gewährleisten, können die vom Antrag- steller eingereichten Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, im Zeit- raum **vom 14.09.2026 bis einschließlich 13.10.2026** unter folgendem Link aufrufen werden:
<https://dodap.stadtdo.de/s/jpyQYMRWpyLcrEq>

Darüber hinaus werden die Unterlagen auch im Umweltamt der Stadt Dortmund, Brückstraße 45, 44135 Dortmund, Zimmer 425 bzw. 420, während der Dienststunden zu jedermanns Ein- sichtnahme ausgelegt.

Die Dienststunden des Umweltamtes der Stadt Dortmund sind:

montags bis mittwochs	8:30–12:00 u. 13:00–15:00 Uhr
donnerstags	8:30–12:00 u. 13:00–17:00 Uhr
freitags	8:30–12:00 Uhr

Es ist notwendig sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzu- melden und mit nachfolgend genannten Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren.

Kontaktdaten:

Frau Cohaus
(Tel. 0231 50-24078, E-Mail: ccohaus@stadtdo.de)

Herr Rips
(Tel. 0231 50-29785, E-Mail: frips@stadtdo.de)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **27.10.2026** schriftlich oder zur Nieder- schrift beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, Umwelt- amt – Untere Wasserbehörde – Brückstraße 45, 44135 Dort- mund, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eingehende Einwendungen werden ggf. in einem Erörte- rungstermin verhandelt, über den die Einwender benachrich- tigt werden.

Sollten Beteiligte, die Einwendungen erhoben haben, in dem Erörterungstermin nicht anwesend sein, kann auch ohne sie verhandelt werden.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzu- nehmen sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.09.2009 (BGBl. I. S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr.84), und des § 73 Abs. 3–5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2023 (GV NRW S 230).

Dortmund, den 21.07.2026
Aktenzeichen 600301-3001-0045332

Der Oberbürgermeister
Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Versteigerung

unter www.justiz-auktion.de

Onlineauktion

Es handelt sich um folgendes Kraftfahrzeug:

- Hyundai -

H 350 Kasten, Kasten L3H2 Profi

EZ 02/2017

SCHWARZ MINERALEFFEXT / MET

Start der Auktion: 28.07.2026

Ende der Auktion: 16.08.2026

Dortmund, den 20.07.2026

Stadt Dortmund

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Dienstleistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben:

F084/26 Generalplanung Neubau einer Kindertagesstätte, TEK Probstheidastraße 2 in Dortmund

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund

Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben: Anne Frank GES

Gewerk: Küche

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Küchenarbeiten für eine Schulmensaküche, Aufwärmküche, bestehend aus Arbeitstischanlagen für:

Kalte Küche, ca. 8,80 m Abwicklung

Vorbereitung, ca. 6,40 m Abwicklung

Warme Küche, ca. 4,25 m Abwicklung + 3 Heißluftdämpfer

Spülküche, ca. 4m Abwicklung + Spülmaschinen etc.

Ausgabenbereiche Mensa, ca. 15 m Abwicklung

Kiosk Ausgabetheke

Tiefkühlraum

Kühlraum

Food und Non Food Lager Ausstattung

Putzmittelraumausstattung

Installationsgeräte: Heißluftdämpfer, Kombigarer, Tellerabgabe, Kühlvittrinen, Kühlschränke, Warmausgaben, Abraumwagen, Müllkühlbox, Fritteuse, Ceranherd, Multifunktionales Gargerät 100 ltr.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund

Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Dienstleistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben:

Projektsteuerungsleistungen für die Erweiterung GS Brünninghausen; F076/26

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund

Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch offenes Verfahren zu vergeben.

Vergabenummer: B369/26

Bauvorhaben: Ersatzneubau SÜ Lange Straße

Gewerk: Abbruch- und Neubauarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

- ca. 180 t Stahlbrücke herstellen und mittels Vorschubkonstruktion einschieben
- Ortbetonarbeiten für Fundamente, Widerlager, Flügelmwände, Fertigteilplatten, Fahrbahnplatte aus Ortbeton und Kappen mit ca.1010 m³ Beton und ca. 200 t Bewehrungsstahl
- ca. 2150 m³ Bodenaushub und Entsorgung
- ca. 2500 m³ Hinterfüllung
- ca. 1200 m³ Abbruch von Spannbeton, Stahlbeton und Natursteinmauerwerk
- ca. 1000 m² Neuerstellung von Verkehrsflächen.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund

Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch offenes Verfahren zu vergeben.

Bauvorhaben: Stadtkrone Ost in Dortmund, B251/26

Gewerk: Energietechnische Ausrüstung

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Technische und konstruktive Bearbeitung	1 psch.
Gesamtannahme	1 psch.
Entsorgung von Kabeln	2.000 m
Kabelverlegung Technische Säule	3 Stck.
Potenzialschutzeinrichtung	1 Stck.
Isolierstoffverteiler	8 Stck.
NS-Unterverteilung Betriebsmittel	1 psch.
Streckensteckdose	1 Stck.
Bahnsteigbeleuchtung	27 Stck.
Baustromverteilung	1 psch.
Demontage Einrichtung	1 psch.
Fernwirkanlage	1 psch.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister****Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Dienstleistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben:

Rathaus Umbau Gastronomie, TGA AG 1–3, 8

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister****Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt die nachfolgend näher beschriebenen Bauleistungen durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 3a EU Abs. 2 VOB/A zu vergeben.

Bauvorhaben: Neubau Aplerbeck (Schweizer Allee)

Los 1: 3-fach Sporthalle, Los 2: JFS Aplerbeck, vorzugsweise in System- oder Modulbauweise.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister****Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund beabsichtigt nachfolgend näher beschriebene Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Ausschreibung:

Individualbeförderung SJ 26+27 (L440/26)**Bekanntmachung****a) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich
unter: www.evergabe.nrw.de

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung.**c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

Art und Umfang der Leistung:

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Beförderung von Schülern und Schülerinnen im Schulkinder-spezialverkehr gemäß Leistungsbeschreibung.

Die Leistung wird in zehn Losen ausgeschrieben. Die Vertragslaufzeit beginnt jeweils ab dem 02.09.2026. Die Länge der Laufzeit variiert je Los

d) Ort der Leistungserbringung: Dortmund.**e) Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**

Es erfolgt eine Vergabe in zehn Losen, aufgeteilt je Schüler/Schülerin.

f) Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: siehe Vergabeunterlagen.**h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr

(Zu den unter <http://www.vergabe.metropoluhr.de/VMPsSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

i) Angebotsfrist: 06.08.2026, 20:00 Uhr
Bindefrist: 16.09.2026

j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: keine.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
 siehe Vergabeunterlagen; VOL/B

l) Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:

Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:

- a) Eigenerklärungen
- b) Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.
- f) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über abgeführte Steuern (nicht älter als 6 Monate)

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk „Nur im Original oder als beglaubigte Kopie“ trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

m) Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

n) Angabe der Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

